

Das Kuratorium der Karl-Hemmer-Stiftung hat am 02. November 2004 (geändert am 18. März 2017 und 19. Juni 2020) die folgenden

Richtlinien zur Verwendung der Stiftungserträge

beschlossen:

§ 1 Stiftungserträge

Gemäß § 5 der Satzung der Karl-Hemmer-Stiftung sind die Erträge des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 2 Schwerpunkte für die Zuwendung von Erträgen

Im Rahmen der Möglichkeiten des § 2 der Satzung (Zweck der Stiftung) werden als Schwerpunkte der Begünstigung die Ziele Jugend, Familie, Bildung und „Eine Welt“ festgelegt.

Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung ist anzustreben. Eine dauerhafte Zuwendung an einen Empfänger ist zu vermeiden.

Die Erträge aus dem Nachlassvermögen Rudolf Fischer sind entsprechend dessen Verfügung ausschließlich

- für die Entwicklungshilfe in Indien im Bundesstaate Kerala,
 - für die Förderung der Ausbildung von Jugendlichen oder
 - für ein größeres Projekt, z.B. eine Ausbildungswerkstatt
- zu verwenden

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Verwendung der Mittel kann vom Vorstand sowohl auf Grund von eingegangenen Anträgen, als auch aus eigener Initiative heraus vorgenommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) **Förderanträge können zum 15. Mai des Jahres** mit folgenden Angaben formlos gestellt werden: Kurzbeschreibung mit den Zielen des Projektes, Begründung für die Förderwürdigkeit und ein Finanzierungsplan.
- (3) Über die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen ist ein formloser Nachweis zu führen. Dieser ist der Karl-Hemmer-Stiftung Gemeinschaftsstiftung bis spätestens 12 Monate nach Erhalt der Fördermittel vorzulegen.
- (4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Karl-Hemmer-Stiftung hinzuweisen.

§ 4 Vergabe von Zuwendungen

Die Verwendung der Erträge wird jährlich in einer Vorstandssitzung im II. Halbjahr des Folgejahres entschieden. Das Kuratorium ist in der darauffolgenden Sitzung darüber zu informieren.

§ 5 Bildung von Rücklagen

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Erträge der Stiftung im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen.

Erträge dürfen jedoch nicht länger als 3 Jahre in die Rücklage eingestellt werden.

§ 6 Kaufkraftherhaltung

Erträge dürfen zum Zwecke der Kaufkraftherhaltung des Stiftungsvermögens diesem zugeführt werden.

Freiburg 19.06.2020

gez. Wolfgang Bandel

Vorsitzender des Kuratoriums